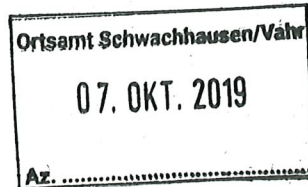


Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Ortsamt Schwachhausen/Vahr
z. Hd. Frau Dr. Karin Mathes
Wilhelm-Leuschner-Straße 27A
Block D
28329 Bremen



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
30.9.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)

Nachrichtlich:
Senatskanzlei
z. Hd. Frau Viola Kral

Datum
2.10.2019

Zuständigkeit des Beirats im Wahlprüfungsverfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes,

mit E-Mail vom 30. September des Jahres hat das Ortsamt Schwachhausen/Vahr der Senatskanzlei den einstimmigen Beschluss des Beirates Vahr vom 24. September 2019 übermittelt, mit dem sich der Beirat dafür ausgesprochen hat, § 53 BremWahlG dahingehend zu ändern, dass dem Beirat nicht mehr das Entscheidungsrecht über Einsprüche obliegt.

Ich werde in den kommenden Monaten die Erfahrungen aus den Wahlen vom 26. Mai 2019 auswerten und prüfen, ob sich daraus gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben könnte. In diesem Zuge werde ich – unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Beiräte – auch den vorgenannten Vorschlag des Beirates Vahr prüfen. Insbesondere werde ich prüfen, ob es sinnvoll sein könnte, die Zuständigkeiten für die Wahlprüfung bei Beirätewahlen zukünftig u.U. in Anlehnung an § 47 BremWahlG zu regeln.

Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass der in der 19. WP von der Bürgerschaft eingesetzte Ausschuss „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ sich auch mit Fragen des Wahlprüfungsverfahrens beschäftigt hat und dabei die Zuständigkeit der Beiräte nach § 53 BremWahlG seinerzeit nicht in Frage gestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung